



Achtung! Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg (Abfallgebührensatzung, AGS) vom 18.12.2007

und

der 6. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2013

In Zweifelsfällen gilt die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

Anlagen zur AGS:

TARIFLISTE 1 - zu beseitigende und zu verwertende Abfälle (Selbstanlieferer)

TARIFLISTE 2 - Sonderabfälle

Entgeltordnung für die Benutzung der Bauschuttdeponie Hittfeld

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung
im Landkreis Harburg
(Abfallgebührensatzung – AGS)**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510),
- §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (Nds. GVBl. S. 175) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Harburg (AES).

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsatz
§ 2	Regelgebühren
§ 3	Zusatzgebühren
§ 4	Gebühren bei Selbstanlieferung
§ 5	Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Heranziehung und Fälligkeit
§ 8	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
§ 9	Billigkeitsregelung
§ 10	Auskunfts- und Anzeigepflicht

- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Schlussvorschriften, Inkrafttreten
Anlagen

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung im Sinne des § 1 Abs. 1-3 AES erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Die Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme der gesonderten Einrichtung der Bauschuttdeponie Hittfeld.

§ 2 Regelgebühren

- (1) Regelgebühren sind Grund- und Volumengebühren.
- (2) Zur Deckung eines Teils der unveränderlichen Kosten der Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr für jeden der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Abfallbehälter jährlich 40,00 EURO.

- (3) Zusätzlich zur Grundgebühr wird in Abhängigkeit vom nutzbaren Volumen der auf einem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 4 Abs. 1 AES) und vom Abfuhrhythmus eine Volumengebühr erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach der Literzahl des je Woche nutzbaren Abfallbehältervolumens, wird also bei zweiwöchentlicher Leerung nur mit der Hälfte des nutzbaren Volumens angesetzt.

Die Volumengebühr beträgt je Liter des je Woche nutzbaren Abfallbehältervolumens jährlich 2,86 EURO.

- (4) Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 - 3 schließen die Aufwendungen für die regelmäßige Entsorgung getrennt gesammelter Abfälle nach §§ 14 - 18, 21 AES ein.

§ 3 Zusatzgebühren

- (1) Änderungen des Abfallbehältervolumens sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Änderung von Zahl, Größe oder Abfuhrhythmus der Abfallbehälter 15,00 EURO je Änderungsvorgang. Die erste Änderung des Abfallbehältervolumens innerhalb von drei Monaten nach einem Wechsel des Gebührenpflichtigen sowie die Bestellung von Abfallbehältern zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Harburg sind gebührenfrei.
- (2) Bei wöchentlicher Zusatzentleerung von Abfallbehältern wird über die Gebühren nach § 2 Abs. 3 hinaus folgende Gebühr berechnet:
 - a) je 240-Liter-Abfallbehälter jährlich 125,00 EURO

b) je 1.100 I-Abfallbehälter jährlich 250,00 EURO

Für die Berechnung gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Gebühren für den Beistellsack betragen 4,50 EURO je Beistellsack.

(4) Die Gebühren für die Grünabfallentsorgung betragen

a) 0,80 EURO je Grünabfallsack

b) 0,80 EURO je Wertstoffschnur für Baum- und Strauchschnittbündel.

(5) Ergibt sich bei der Entsorgung von Grundstücken ein Mehraufwand, wie z.B. in den Fällen der §§ 13 Abs. 5 Satz 3, 24 AES, werden die zusätzlichen Kosten nach folgenden Gebührensätzen berechnet:

a) Personalkosten 18,95 EURO/Std.

b) Fahrzeugeinsatz 44,23 EURO/Std.

.

Diese Gebühr kann das mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Unternehmen im Auftrag des Landkreises erheben.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von fehlbefüllten PPK-Behältern, sowie in Ausnahmefällen nach § 22 der Abfallentsorgungssatzung zusätzlich geleerten Restabfallbehältern beträgt für:

240-Liter- Behälter	24,58 EURO/Leerung
1100-Liter- Behälter	112,64 EURO/Leerung

§ 4 Gebühren bei Selbstanlieferung

Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung erhebt der Landkreis Gebühren in Abhängigkeit von der angelieferten Abfallmenge. Die Gebühren werden nach den Tarifen der anliegenden Tariflisten 1 (Selbstanlieferer) und 2 (Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen) berechnet. Die Listen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung. Der Anschluss erfolgt grundsätzlich mit Ausgabe des Abfallbehälters. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der nachgewiesenen Benutzung, für den Beistellsack, den Grünabfallsack und die Wertstoffschnur für Bündel bei Erwerb.
Bei Selbstanlieferung (§ 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung in der Entsorgungsanlage, in allen anderen Fällen mit der Übergabe des Abfalls an den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte.

- (2) Der Tag des Beginns der Abfallentsorgung wird voll berechnet. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird der Tag der Beendigung nicht berechnet.
- (3) Änderungen des Abfallbehältervolumens werden grundsätzlich ab Eingang der schriftlichen Bestellung beim Landkreis berücksichtigt, soweit die Änderung des Abfallbehältervolumens nicht ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens durch Änderung von Zahl oder Größe der Abfallbehälter ist das Datum der Behälterauslieferung maßgeblich. Für die Berechnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Anschlusspflicht entfällt und alle Abfallbehälter zurückgegeben worden sind.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Landkreis bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Erwerber.

§ 7 Entstehung der Gebührenschild, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem in § 5 Abs. 1 geregelten Zeitpunkt, im Übrigen aber am Anfang eines jeden Jahres für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und können zusammen mit anderen Abgaben sowie auch für künftige Kalenderjahre angefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 NKAG vor-

liegen.

- (2) Gebühren für einen zurückliegenden Erhebungszeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für das laufende Kalenderjahr je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Gebührenänderungen im laufenden Kalenderjahr werden zu gleichen Teilen zu den verbliebenen Fälligkeitsterminen fällig. Überzahlungen werden verrechnet bzw. erstattet. Der Landkreis kann Überzahlungen auch mit anderen ihm geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Die Gebühren für Selbstanlieferung werden mit der Anlieferung fällig, in Fällen nach § 8 AES mit Überlassung des Abfalls, in Fällen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 mit Ausgabe des Beistellsackes, des Grünabfallsackes oder der Wertstoffschnur für Bündel.

§ 8 Gebührenpflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen sowie Ausfall der Abfallentsorgung durch höhere Gewalt lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 9 Billigkeitsregelung

Der Gebührenpflichtige kann beim Landkreis beantragen, dass die Benutzungsgebühren niedriger festgesetzt werden, dass einzelne Bemessungsgrundlagen, die die Gebühren erhöhen, bei der Festsetzung der Gebühren unberücksichtigt bleiben oder dass Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, weil die Erhebung der Gebühr oder deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Antrag hat der Landkreis nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4 b, Nr. 5 a des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 227 Abs. 1 der Abgabenordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Landkreis jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich ist. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben Veränderungen von Anzahl oder Größe der Abfallbehälter oder PPK-Behälter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Landkreis kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. § 11 AES gilt entsprechend.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Landkreis sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den

Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 10 der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 12 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Winsen (Luhe), 26.09.2011

Landkreis Harburg

Joachim Bordt
Landrat

Anlagen

Tarifliste 1

Tarifliste 2

Entgeltordnung Hittfeld